

Vereinbarung über die Lehrlingsentschädigungen für Berufsfotografinnen/Berufsfotografen

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Berufsfotografen einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Berufsfotografen.
- c) Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Lehrlinge.

II. Höhe der Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen betragen monatlich:

im 1. Lehrjahr:	€ 365,00
im 2. Lehrjahr:	€ 496,00
im 3. Lehrjahr:	€ 654,00
im 7. Lehrhalbjahr:	€ 834,00

III. Urlaubszuschuss

Jeder Lehrling erhält einmal in jedem Lehrjahr zusätzlich zu seinem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung des jeweiligen Lehrjahres.

Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig. Werden in einem Lehrjahr mehrere Urlaubsteile konsumiert, so wird er bei Antritt des längeren Urlaubsteiles, bei gleichen Urlaubsteilen mit Antritt des ersten Urlaubsteiles, fällig. Wird ein Urlaub, auf den bereits Anspruch besteht, in einem Lehrjahr nicht angetreten bzw. verbraucht, ist der für dieses Lehrjahr noch zustehende Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für den letzten Monat des Lehrjahres auszubezahlen.

Wird das Lehrverhältnis innerhalb des Lehrjahres aufgelöst bzw. endet es durch Zeitablauf mit Ende des 7. Lehrhalbjahres, so erhält der Lehrling den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend der im Lehrjahr zurückgelegten Lehrzeit.

Dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn das Lehrverhältnis durch den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 lit. a bis e und g Berufsausbildungsgesetz (BAG) berechtigt vorzeitig aufgelöst wird oder wenn das Lehrverhältnis durch den Lehrling gemäß § 15 Abs. 4 lit. f und g BAG gelöst wird.

Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt des Urlaubszuschusses innerhalb eines Lehrjahres durch den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 lit. a bis e und g Berufsausbildungsgesetz (BAG) berechtigt vorzeitig aufgelöst oder wird das Lehrverhältnis durch den Lehrling

gemäß § 15 Abs. 4 lit. f und g BAG gelöst, ist der auf den Rest des Lehrjahres entfallende und verhältnismäßig zu viel bezahlte Anteil zurückzubezahlen.

IV. Weihnachtsremuneration

Jeder Lehrling erhält einmal in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung.

Bei Lehrlingen, die während des Kalenderjahres in ein neues Lehrjahr wechseln, setzt sich die Weihnachtsremuneration aus den aliquoten Teilen der jeweiligen monatlichen Lehrlingsentschädigungen der entsprechenden Lehrjahre zusammen (Mischberechnung).

Die Weihnachtsremuneration ist spätestens mit der Abrechnung für den Monat November auszubezahlen.

Lehrlinge, die am 30. November noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Lehrzeit.

Beginnt das Lehrverhältnis nach dem 30. November eines Kalenderjahres, wird die aliquote Weihnachtsremuneration am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

Wird das Lehrverhältnis während des Kalenderjahres aufgelöst bzw. endet es durch Zeitablauf mit Ende des 7. Lehrhalbjahres, so erhält der Lehrling den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Lehrzeit.

Dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn das Lehrverhältnis durch den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 lit. a bis e und g Berufsausbildungsgesetz (BAG) berechtigt vorzeitig aufgelöst wird oder wenn das Lehrverhältnis durch den Lehrling gemäß § 15 Abs. 4 lit. f und g BAG gelöst wird.

Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt der Weihnachtsremuneration durch den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 lit. a bis e und g Berufsausbildungsgesetz (BAG) berechtigt vorzeitig aufgelöst oder wird das Lehrverhältnis durch den Lehrling gemäß § 15 Abs. 4 lit. f und g BAG gelöst, ist der auf den Rest des Kalenderjahres entfallende und verhältnismäßig zu viel bezahlte Anteil zurückzubezahlen.

V. Geltungsbeginn

Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

VI. Sozialer Dialog

Weiters sagt die Bundesinnung der Berufsfotografen zu, mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) bezüglich eines bundesweiten Kollektivvertrages in den sozialen Dialog zu treten. Dementsprechende Gespräche sollen noch vor dem 30. Juni 2014 beginnen.

Wien, am 25. November 2013

Für die Bundesinnung der Berufsfotografen



KommR Ernst Strauss
Bundesinnungsmeister



Mag. Jakob Wild
Bundesinnungsgeschäftsführer

**Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**



Wolfgang Katzian
Vorsitzender



Karl Proyer
Geschäftsbereichsleiter

**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung**



Michael Ritzinger
Wirtschaftsbereichsvorsitzender



Christian Schuster
Wirtschaftsbereichssekretär